

Kleine Anfrage

Ungültigkeitserklärung von Briefmarken bei der Frankatur von Paketsendungen durch die Liechtensteinische Post AG

Frage von Landtagsabgeordneter Lino Nägele

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 11. Juni 2025

Die Liechtensteinische Post AG akzeptiert gemäss meinen Informationen seit dem 1. März 2025 bei Express- und Paketsendungen Briefmarken als Frankatur nicht mehr.

Gemäss Art. 23 Abs. 7 des Postgesetzes ist diesbezüglich festgehalten: «Die Post muss Postwertzeichen ausschliesslich als auf den Postsendungen angebrachte Frankatur in Zahlung nehmen.»

Das Gesetz über Postdienste und Paketzustelldienste vom 2. März 2023, Gesetzblatt Nr. 151, hält in Art. 21 Abs. 1 unter dem Titel Postwertzeichen fest: «Das Recht, Postwertzeichen mit dem Aufdruck Liechtenstein oder Fürstentum Liechtenstein herauszugeben oder für ungültig zu erklären, ist der Regierung vorbehalten.»

Soweit nachvollziehbar hat die Regierung keine entsprechende Erklärung zur Ungültigkeit oder Inakzeptanz der Frankatur von Express- und Paketsendungen mit Briefmarken abgegeben, noch wurde eine Gesetzesanpassung in diese Richtung angestossen, weshalb sich mir folgende Fragen stellen:

- * Fallen unter den Art. 23 Abs. 7 des Postgesetzes auch explizit Inland- und Ausland Express- und Paketsendungen?
- * Ist der Regierung bekannt, dass die Liechtensteinische Post AG die Frankatur von Express- und Paketsendungen mit Briefmarken seit dem 1. März 2025 nicht mehr akzeptiert?
- * Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Basis stützt die liechtensteinische Post AG diese Inakzeptanz und Ungültigkeit von Express- und Paketsendungen mit der Frankatur von liechtensteinischen Briefmarken?
- * Sollte die aktuell gelebte Praxis nicht im Einklang mit dem Postgesetz stehen, welche Schritte beabsichtigt die Regierung diesbezüglich zu unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die weiterhin regelmässige Herausgabe von neuen Briefmarken und deren vorgesehene Verwendbarkeit gemäss Postgesetz, auch für Express- und Paketsendungen?

Antwort vom 13. Juni 2025

Antworten

zu Frage 1:

Der in Frage 1 zitierte Art. 23 Abs. 7 stammt aus dem Liechtensteinischen Postgesetz (PG) vom 18. Dezember 1998. Dieses Gesetz wurde mit Inkrafttreten des neuen Postdienste- und Paketzustelldienstegesetzes (PPG) vom 2. März 2023 aufgehoben.

zu Frage 2:

Nein, dies war dem Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport bisher nicht bekannt. Im Rahmen der Corporate Governance Gesetzgebung obliegt der Regierung die Oberaufsicht über die öffentlichen Unternehmen auf strategischer Ebene, operative Entscheidungen wie diese werden vom jeweiligen öffentlichen Unternehmen eigenständig getroffen. Für die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen im Zusammenhang mit der Liechtensteinischen Post AG ist das Amt für Kommunikation als Regulierungsbehörde zuständig.

zu Frage 3:

Diese Entscheidung der Post stützt sich auf Art. 26a Abs. 5 der Postdienste- und Paketzustelldiensteverordnung vom 18. April 2023, wonach der Universaldienstbetreiber Postwertzeichen ausschliesslich auf Briefsendungen, einschliesslich eingeschriebenen Briefsendungen, in Zahlung nehmen muss. Das Vorgehen wurde mit dem Amt für Kommunikation als zuständige Regulierungsbehörde vorab geprüft.

zu Frage 4:

Das Vorgehen der Liechtensteinischen AG Post entspricht der geltenden Rechtslage.